



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. November 2015

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	425		
241	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Fischschonbezirks an der Stever bei Olfen im Kreis Coesfeld im Regierungsbezirk Münster	425	
242	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	427	
243	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	428	
			244
			Bekanntmachung: Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld "Saxon 1 West" 428
			245
			Bekanntmachung Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Münster/Nord bis Anschlussstelle Greven von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00 - Anhörungsverfahren - 428

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2015 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 11. Dezember 2015, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2016 ist am Freitag, dem 08. Januar 2016.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2016, 10:00 Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 241 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Fischschonbezirks an der Stever bei Olfen im Kreis Coesfeld im Regierungsbezirk Münster**

Präambel

Mit dieser Verordnung wird der Flusslauf der Stever im Kreis Coesfeld im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers, insbesondere als Lebensraum für die Fischfauna, hier in besonderem Maße für den Steinbeißer, als Fischschonbezirk ausgewiesen.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet "Stever" (DE 4210-302) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammen-

hängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" dar.

Aufgrund der spezifischen Lebensraumbedingungen beherbergt die Stever einen regionaltypischen und für die atlantische biogeographische Region bedeutsamen Bestand des Steinbeißers. Dies erfordert eine besondere Sorgfalt bei allen Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung der Wassergüte (Wasserqualität und Gewässerstruktur) in der Stever hervorrufen können.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Verbote

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten, Unberührtheiten

§ 5 Befreiungen und Ausnahmen

§ 6 Bußgeldvorschriften

§ 7 Inkrafttreten

Anlage: Karte im Maßstab 1:15 000

Aufgrund

- des § 44 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. § 52 Abs. 2 des **Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG NW)** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 09.02.2010 (GV NRW S. 137),
- der §§ 12, 25 und 27 ff. des **Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) und
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (Abl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Abl. Nr. L 158 S. 193)

wird im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Der im Folgenden näher bezeichnete Abschnitt der Stever, in den Grenzen der Mittelwasserlinie, ohne weitere Nebengewässer, liegt nördlich von Olfen.
Der Abschnitt beginnt am Dortmund-Ems-Kanal und endet 400 m stromab der Wehranlage Füchtelner Mühle.
Die Grenzen des geschützten Bezirks sind in der Anlage durch rote Markierung dargestellt.
Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
- Obere Fischereibehörde -
Dienstgebäude Emil-Werth-Haus
Nevinghoff 22
48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Coesfeld
- Untere Fischereibehörde -
Schützenwall 18
48651 Coesfeld
 - c) Bürgermeister der Stadt Olfen
Kirchstraße 5
59399 Olfen

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Der in § 1 näher bezeichnete Abschnitt der Stever wird als Fischschonbezirk gemäß § 44 Abs.

1a) i.V.m. § 52 Abs. 2 LFischG NW ausgewiesen.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt für Gewässer oder Gewässerteile, die für die Erhaltung des Fischbestandes oder bestimmter Fischarten von besonderer Bedeutung sind.

Zielart dieser Verordnung ist der **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*; sowie alle zu diesem Artkomplex gehörenden Taxa) als zu diesem Artkomplex gehörende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und als ganzjährig geschützte Art gemäß § 1 der Landesfischereiverordnung vom 09.03.2010 (GV. NRW. S. 172), zuletzt geändert am 13.11.2014 (GV. NRW. 2014 S. 764).

Die Verbote dienen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Steinbeißerpopulation im gekennzeichneten Gebiet.

§ 3

Verbote

- (1) In dem Fischschonbezirk sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der geschützten Fischart, zu einer Störung der Fortpflanzung oder nachhaltigen Veränderung von Laichgebieten führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 dieser Verordnung anders bestimmt, ist in dem geschützten Gebiet, insbesondere ganzjährig verboten:
 - a) der Ausbau des Gewässers,
 - b) die Räumung des Gewässers,
 - c) die Entnahme fester Stoffe, insbesondere von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen,
 - d) die Errichtung von Bauwerken, welche die Fischwanderung be- oder verhindern,
 - e) das Errichten oder Verändern von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - f) das Aufschütten, Verfüllen oder Abgraben der Ufer,
 - g) das Lagern, Ablagern oder Aufbringen von gewässergefährdenden Stoffen (Gülle, Mist, etc.), das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen entsprechend den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung,
 - h) das Roden und Abschneiden von Gehölzen, die im direkten Uferbereich wurzeln,
 - i) das Einbringen nichtheimischer Arten (auch über Wasserzuleitung),
 - j) das (direkte oder indirekte) Einbringen von gebietsfremden Arten gemäß FFH-VP-Info (Bundesamt für Naturschutz).

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten, Unberührtheiten

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung sind:

- a) erforderliche Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers gemäß § 68 WHG i.V.m. § 100 LWG bzw. § 39 WHG i.V.m. § 91 LWG,

- b) Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG, zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft nach § 19 Landeswassergesetz (LWG) sowie im Rahmen der Gewässeraufsicht (§116 LWG) im Benehmen mit der zuständigen Unteren Fischereibehörde,
 - c) Maßnahmen im Rahmen der Entfernung natürlich entstandener Hindernisse, die den Fischwechsel beeinträchtigen,
 - d) die ordnungsgemäße Pflege von Gehölzen, die im Uferbereich wurzeln,
 - e) die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung von bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Notfall; in allen anderen Fällen im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Fischereibehörde,
 - f) Fischbesatz gem. § 3 LFischG NW,
 - g) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- (2) Weitergehende Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen bleiben unberührt.
- (3) Unaufschiebbare Maßnahmen gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 LFischG NW bleiben unberührt.
- (4) Vor der Durchführung von Maßnahmen, die sich auf die Gewässer auswirken können, sind rechtzeitig die zuständigen Stellen (die Kreisordnungsbehörde als Untere Fischereibehörde bzw. die Bezirksregierung als Obere Fischereibehörde) zu beteiligen.

§ 5

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Die Untere Fischereibehörde kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung auf Antrag eine **Befreiung** erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung zu vereinbaren ist.
- (2) Die Untere Fischereibehörde kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung auf Antrag eine **Ausnahme** erteilen, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen oder aus hegerischen Notwendigkeiten heraus erforderlich ist und dies mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 6

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 7 LFischG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 55 Abs. 3 LFischG NW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Im Übrigen

gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Unabhängig von den o.g. Regelungen wird gem. § 324 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 16.11.2015

Bezirksregierung Münster
- Obere Fischereibehörde -
51.6.2-003/2015.0001

Prof. Dr. Reinhard Klenke

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 425-427

242 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0002/14/6.2.1

45699 Herten, den 27.11.2015

Die Papierfabrik Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co. KG, Alfred-Zingler-Straße 15, 45881 Gelsenkirchen, hat einen Antrag gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Papierfabrik auf dem Betriebsgrundstück Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstücke 511, 539, 547, 560, 562, 563, 854, 856, 859, 860, 862, 865, 866, 893, 895, 993, 994, 996, 1003, 1060, 1088, 1089 mit Schreiben vom 20.12.2013 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Produktionskapazität auf 820 t/d und 250.000 t/a und die Erhöhung diverser Abluftkamine und Absaugleistungen und Erhöhung der LKW-Bewegungen auf dem Grundstück.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Im Auftrag
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 427-428

243 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0066/15/0204347-0001.0009.V

48147 Münster, den 19.11.2015

Die Firma Angus Chemie GmbH, Ibbenbüren, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Betriebsgrundstück Zeppelinstr. 30, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Ersatz einer Destillationskolonne durch eine energieeffizientere Destillationskolonne mit besserer Trennwirkung sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Die vorhandene Destillationskolonne wird während der Bauphase weiter betrieben und bleibt als Redundanz erhalten.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer

Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 428

244 Bekanntmachung: Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld "Saxon 1 West"

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 303 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1518), wird die Erlaubnis der DART ENERGY (EU-ROPE) LIMITED, Laurelhill Business Park, Polmaise Road, Stirling FJ7 9JQ, Großbritannien, zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen" zu gewerblichen Zwecken für das Feld "Saxon 1 West" aufgehoben.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- 65.02.2.11-200-1-1 -

Im Auftrag
gez. Frische

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 428

245 Bekanntmachung Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Münster/Nord bis Anschlussstelle Greven von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00 - Anhörungsverfahren -

Bezirksregierung Münster

Münster, den 26.November 2015

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o.a. Straßenbaumaßnahme gemäß § 17a Ziffer 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet statt vom **08. bis 11. Dezember 2015** im **Freiherr-vom-Stein- Saal, Bezirksregierung Münster, Domplatz 36, 4143 Münster (Nebengebäude)**.

Da am Domplatz nur wenige Parkplätze zur Verfügung stehen, wird auf die umliegenden Parkgelegenheiten (Parkhaus Aegidiimarkt, Parkhaus Alter Steinweg, Parkhaus Theater oder Schlossplatz) hingewiesen.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen nach folgender Tagesordnung erörtert:

Dienstag, 08. Dezember 2015

10:00 – 13:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

14:00 – 16:00 Uhr **Umweltvereinigung Bürgerinitiative Landschaftsschutz Roxel**

Mittwoch, 09. Dezember 2015

09:00 – 13:00 Uhr **Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater, Verbände und Bürgerinitiativen**
 1. Verkehrsprognose
 2. Lärmimmissionen
 3. Luftschadstoffe

und

14:00 – 18:00 Uhr **Fortsetzung der themenbezogenen Erörterung**
 4. Verkehrsführung während der Bauzeit
 5. Oberflächen- und Grundwasser
 6. Naherholung
 7. Sonstige allgemeine Belange

Donnerstag, 10. Dezember 2015

09:00 – 13:00 Uhr und **Erörterung der Einwendungen Privater, die durch Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind**
 14.00 - 18.00 Uhr **Privater, die durch Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind**

Freitag, 11. Dezember 2015

09:00 - 13:00 Uhr und **Erörterung der Einwendungen Privater, die durch Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind** (vertreten durch Rechtsanwälte)

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Erörterung täglich möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung auch zu einem späteren Termin fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere die Presse zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht.

Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte und Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die

- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur Vorinformation liegen in der Zeit ab dem 27. November 2015 die detaillierte Tagesordnung, ein Informationsblatt zum Erörterungstermin und die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den allgemeinen Einwendungen während der Dienststunden im Rathaus der Städte Münster und Greven und der Gemeinde Westkappeln zur Mitnahme bereit.

Die detaillierte Tagesordnung, das Informationsblatt zum Erörterungstermin und die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den allgemeinen Einwendungen sind auch im Internet – www.brms.nrw.de/go/verfahren - unter der Überschrift "Planfeststellung Straße" einzusehen.

Im Auftrag
 Dorothea Mersch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 428-429

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

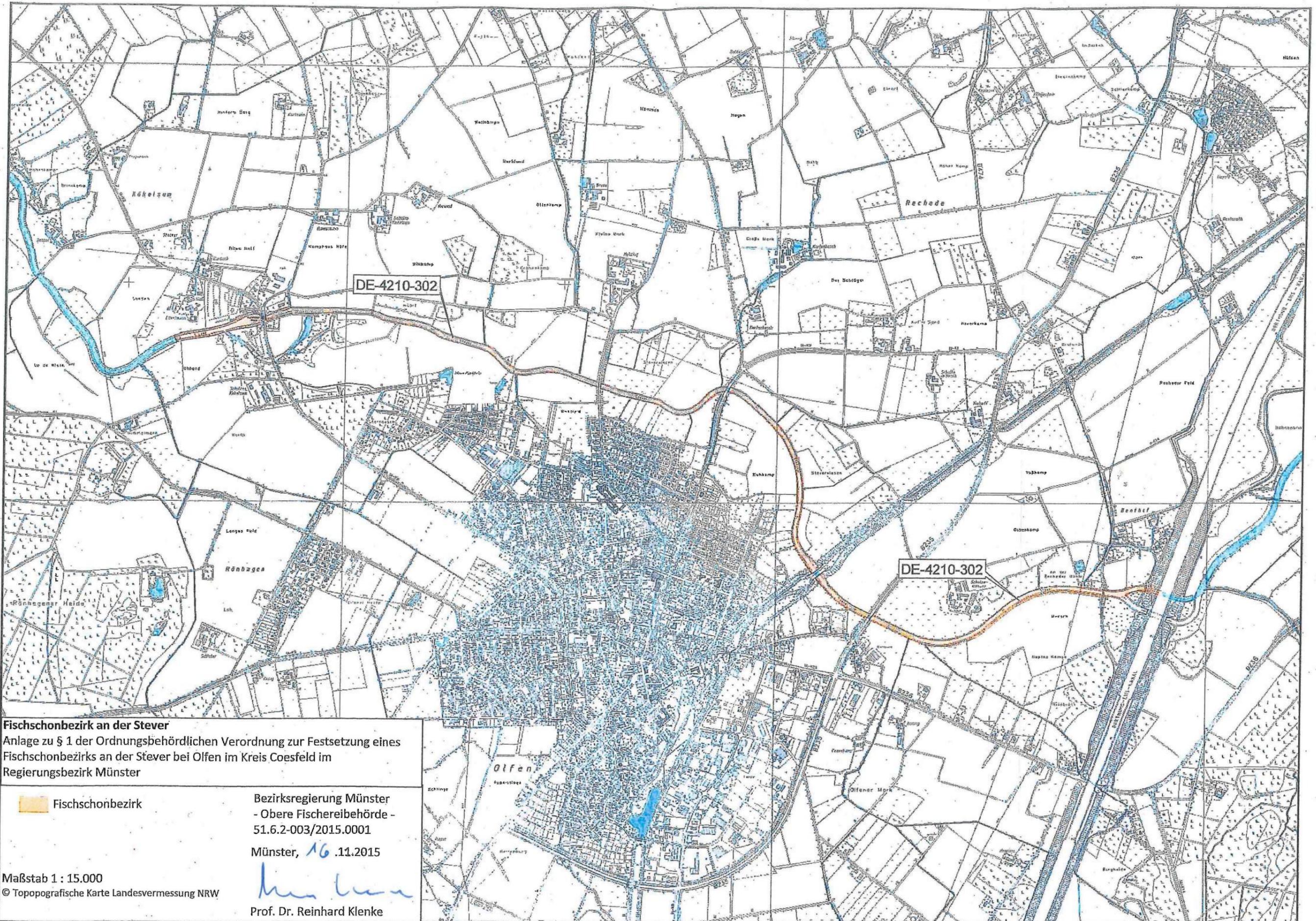


Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



Fischschonbezirk an der Stever
 Anlage zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines
 Fischschonbezirks an der Stever bei Olfen im Kreis Coesfeld im
 Regierungsbezirk Münster

 Fischschonbezirk

Bezirksregierung Münster
 - Obere Fischereibehörde -
 51.6.2-003/2015.0001

Münster, 16.11.2015

Maßstab 1 : 15.000
 © Topografische Karte Landesvermessung NRW


 Prof. Dr. Reinhard Klenke